

# WILFRIED DORMANN

- Anwaltskanzlei -

[Rechtsanwalt W. DORMANN - Landwehrstr. 31 - 80336 München](#)

## **Anforderungen an ein Betriebliches Eingliederungsmanagement**

### **Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 10.12.2009 – Az.: 2 AZR 198/09**

Das Gesetz benennt auch keine Personen oder Stellen, denen die Leitung des BEM anvertraut wäre. Demnach geht es um die Etablierung eines unverstellten, verlaufs- und ergebnisoffenen Suchprozesses (vgl. Gagel NZA 2004, 1359; Balders/Lepping NZA 2005, 854; KR/Griebeling 9. Aufl. § 1 KSchG Rn. 324a ff.; Kohte jurisPR-ArbR 16/2008 Anm. 1 zu Senat 12. Juli 2007 - 2 AZR 716/06 -).

### **LAG Köln, Urteil vom 26.10.2009 – Az.: 2 Sa 292/09**

#### **Amtlicher Leitsatz:**

Das betriebliche Eingliederungsmanagement dient nicht nur dazu, andere krankheitsgerechte Arbeitsplätze zu finden, auf denen der Arbeitnehmer eingesetzt werden kann, sondern auch auf dem bisherigen Arbeitsplatz krankmachende Faktoren auszuschalten.

### **LAG Hamm, Urteil vom 4.07.2011 – Az.: 8 Sa 726/11**

Zu den gebotenen Maßnahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements gemäß § 84 Abs. 2 SGB IX gehört auch die Durchführung einer ärztlich empfohlenen stufenweisen Wiedereingliederung. Die frühere Auffassung, dem Arbeitgeber stehe die Entscheidung hierüber frei, ist nach Einführung des § 84 SGB IX überholt. Im Weigerungsfall kommen Schadensersatzansprüche des Arbeitnehmers gemäß § 280 BGB, § 823 Abs. 2 i.V.m. § 84 Abs. 2 SGB IX in Betracht.

WILFRIED DORMANN  
Rechtsanwalt

Landwehrstraße 31  
80336 München

Telefon (089) 54 54 39 0  
Telefax (089) 54 54 39 20

[info@kanzlei-dormann.de](mailto:info@kanzlei-dormann.de),

[www.kanzlei-dormann.de](http://www.kanzlei-dormann.de)

---

In Kooperation mit: DR. MARTIN WOLMERATH  
Rechtsanwalt

BANKVERBINDUNG  
HypoVereinsbank München  
BIC HYVEDEMMXXX

Geschäftskonto IBAN DE52 70020270 0660914331  
Anderkonto IBAN DE74 70020270 0660914323

UStNr: DE245889476

---

Erikastraße 35, 59069 Hamm  
[www.wolmerath.de](http://www.wolmerath.de)

**Hessisches LAG, Urteil vom 12.01.2011 - Az.: 2 Sa 1438/10**

Nach § 84 Abs. 2 SGB IX entspricht jedes Eingliederungsmanagement den gesetzlichen Erfordernissen, das die zu beteiligenden Personen und Stellen unterrichtet, das sie - ggf. abhängig von ihrer Zustimmung - einbezieht, das kein vernünftigerweise in Betracht zu ziehendes Ergebnis ausschließt und in dem die von diesen Personen und Stellen eingebrachten Vorschläge erörtert werden (vgl. BAG vom 10. Dezember 2009 - 2 AZR 198/09, AP Nr. 3 zu § 84 SGB IX). Die Gesetzesvorschrift sieht weder konkrete inhaltliche Anforderungen noch bestimmte Verfahrensschritte für das BEM vor.

**Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18.12.2014 - Az.: 5 Sa 518/14****Redaktioneller Leitsatz:**

1. Nach § 84 Abs. 2 SGB IX besteht keine Pflicht der Arbeitgeberin, einen Rechtsbeistand der betroffenen Arbeitnehmerin zum Gespräch über betriebliche Eingliederungsmaßnahmen (BEM) hinzuzuziehen; das Gesetz benennt die von der Arbeitgeberin neben der betroffenen Arbeitnehmerin zu beteiligenden Personen und Stellen ausdrücklich (Betriebsrat oder Personalrat, Schwerbehindertenvertretung, Werks- oder Betriebsarzt, örtliche gemeinsame Servicestellen der Rehabilitationsträger, Integrationsamt).
2. Ob die Arbeitgeberin in "extremen Ausnahmefällen" verpflichtet sein kann, einer Arbeitnehmerin zu gestatten, BEM-Gespräche in Begleitung eines Rechtsbeistandes zu führen, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu prüfen; jedenfalls begründet allein die Erkrankung der Arbeitnehmerin keine besondere Schutzbedürftigkeit, welche die Teilnahme eines Rechtsanwalts am BEM-Gespräch zum Ausgleich einer "strukturellen Unterlegenheit" erforderlich macht.
3. Ziel der betrieblichen Eingliederungsmaßnahmen ist die frühzeitige Klärung, ob und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um eine möglichst dauerhafte Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu fördern; die in § 84 Abs. 2 SGB IX genannten Maßnahmen dienen damit letztlich der Vermeidung einer Kündigung und der Verhinderung von Arbeitslosigkeit erkrankter und kranker Menschen, so dass eine mangelnde "Waffengleichheit" nicht zu besorgen ist.